



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

Kirchenleitung und

Kollegium der Superintendenten

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover

Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover

Tel.: 0511/55 78 08

Fax: 0511/55 15 88

E-Mail: selk@selk.de

Internet: www.selk.de

Antrag an die 12. Kirchensynode 2011 der SELK

Die 12. Kirchensynode 2011 möge beschließen:

Die 12. Kirchensynode 2011 verabschiedet die von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten vorläufig zum 01. November 2010 in Kraft gesetzte geänderte Jugendwerksordnung als Ordnung für die Kirche:

Ordnung für das Jugendwerk

der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

[In dieser Ordnung werden die Termini ‚Bezirksjugendvertreter, FSJ-Referent, Kassenprüfer‘ und darauf bezügliche Wendungen als Inklusivbegriffe gebraucht.]

§ 1 Grundsatz

Die SELK errichtet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit (Jugendhilfe) ein Jugendwerk, dessen Sitz der Dienstsitz des Jugendpastors im Hauptamt ist.

§ 2 Mitgliedschaft im Jugendwerk

(1) Das Jugendwerk ist der Zusammenschluss aller Jugendgruppen in den Gemeinden und Kirchenbezirken der SELK. Weitere Einrichtungen der kirchlichen Jugendhilfe in der SELK können dem Jugendwerk vollberechtigt angehören; über die Aufnahme entscheidet die Jugendkammer im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

(2) Auf Gemeindeebene erfolgt die Jugendarbeit auf der Grundlage der Gemeindeordnungen.

(3) Auf Bezirksebene erfolgt die Jugendarbeit auf der Grundlage der Bezirksordnungen.

(4) Die Richtlinien für die Visitation der SELK finden auf das Jugendwerk entsprechende Anwendung. Die Visitation wird von einem Geistlichen aus der Kirchenleitung durchgeführt.

§ 3 Ziele der Jugendarbeit

(1) Ziel der Jugendarbeit im Jugendwerk ist es, Kinder und Jugendliche zum Glauben zu führen, im Glauben an Jesus Christus zu begleiten, sie in das gottesdienstliche und gemeindliche Leben der evangelisch-lutherischen Kirche zu integrieren und sie zu befähigen, im Alltag erkennbar ihren Glauben zu leben. Ziel der Jugendarbeit im Jugendwerk ist es ferner, Kindern und Jugendlichen zu vermitteln und sie erleben zu lassen, dass der evangelisch-lutherische Glaube auch eine konkrete Lebenshilfe ist und ihnen Hoffnung gibt, die über das Sterben hinausgeht.

(2) Das Jugendwerk pflegt und fördert die Verbindung mit der Jugendarbeit der lutherischen Schwesterkirchen. Das Jugendwerk kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung in Arbeitsgemeinschaft mit anderen Jugendorganisationen stehen.

§ 4 Die Jugendkammer

(1) Die Jugendkammer ist das Beratungs- und Beschlussorgan des Jugendwerkes. Die Schwerpunkte und Leitlinien der Jugendarbeit im Jugendwerk stimmt sie regelmäßig mit der Kirchenleitung ab.

(2) Die Jugendkammer besteht aus einem Jugendpastor je Kirchenbezirk, einem Bezirksjugendvertreter je Kirchenbezirk und dem Jugendpastor im Hauptamt. Der FSJ-Referent und ein Mitglied der Kirchenleitung

werden zu den Sitzungen eingeladen. Die Jugendkammer kann dem FSJ-Referenten für die Dauer seiner Amtsführung volles Stimmrecht zuerkennen.

(3) Im Verhinderungsfall eines Mitglieds der Jugendkammer wird die Stellvertretung durch den jeweiligen Kirchenbezirk geregelt. Hierüber ist die Jugendkammer in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Jugendkammer wählt im Abstand von zwei Jahren zwei Vorsitzende, von denen einer ein Jugendpastor und einer ein Jugendvertreter sein muss; Wiederwahl ist zulässig. Beide Vorsitzende sind nur gemeinsam handlungsbefugt; im Falle der Verhinderung oder Vakanz kann ein Vorsitzender in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden.

(5) Der vorsitzende Jugendpastor führt die laufenden Geschäfte der Jugendkammer. Er wird im Falle der Verhinderung oder Vakanz durch den vorsitzenden Jugendvertreter vertreten.

(6) Mindestens einmal im Jahr berufen die Vorsitzenden der Jugendkammer eine Sitzung ein. Die Jugendkammer kann zur Wahrnehmung einzelner ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

(7) Sofern es zweckmäßig ist, einzelne Beratungsgegenstände getrennt zu behandeln, kann die Jugendkammer auch in getrennten Gruppen als Jugendpastorenkonvent (Jugendpastoren) oder Jugendforum (Jugendvertreter) tagen. In die Zuständigkeit des Jugendpastorenkonventes fallen insbesondere die Aufgaben, die eine vertrauliche Behandlung erfordern.

(8) Der Haushalt des Jugendwerks ist Bestandteil des allgemeinen Haushalts der SELK und wird von der Jugendkammer verwaltet. Die Jugendkammer erstellt bis zum 31. Juli jedes Jahres einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr. In diesem Haushaltsvoranschlag sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben detailliert aufzulisten. Für die Kassenprüfung gelten §§ 41 ff. der Ordnung über das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen der Allgemeinen Kirchenkasse der SELK.

(9) Die Jugendkammer gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Kirchenleitung. Über die Entlastung der Jugendkammer entscheidet die Kirchenleitung.

§ 5 Jugendpastor im Hauptamt

(1) Dem Jugendpastor im Hauptamt obliegt es, entsprechend seiner Stellenbeschreibung die Arbeit für die im Jugendwerk der SELK zusammengeschlossenen Jugendgruppen anzuregen, diese zu beraten und zu koordinieren sowie die Geschäftsstelle des Jugendwerkes zu leiten und das Jugendwerk zu vertreten. Dazu zählt insbesondere die Vertretung des Jugendwerkes innerhalb der SELK sowie gegenüber anderen Jugendverbänden und den Jugendwerken anderer Kirchen.

(2) Der Jugendpastor im Hauptamt wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Jugendkammer für fünf Jahre berufen. Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

(3) Der Jugendpastor im Hauptamt gestaltet seine Arbeit innerhalb des in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 festgelegten Rahmens. Er ist in seiner Arbeit der Kirchenleitung verantwortlich und der Jugendkammer rechenschaftspflichtig.

Begründung:

Die 10. Kirchensynode 2003 hatte mit Blick auf die Ordnung des Jugendwerkes u. a. Folgendes beschlossen (siehe Protokollband der 10. Kirchensynode – Seite 34 – Beschluss zum Änderungsantrag 710.02):

Die 10. Kirchensynode empfiehlt dem Kollegium der Superintendenten (KollSup) und der Kirchenleitung (KL) zusammen mit der Jugendkammer die „Ordnung für das Jugendwerk“ zu überarbeiten. KollSup und KL werden beauftragt, die überarbeitete Ordnung bis zur endgültigen Verabschiedung durch die nächste Kirchensynode vorläufig in Kraft zusetzen.

Im Rahmen der Beratungen zu der von der 10. Kirchensynode verabschiedeten geänderten Jugendwerksordnung wurde zusätzlich folgender Regelungsbedarf gesehen:

- ⇒ Visitation des Hauptjugendpfarrers
- ⇒ Aufsicht über das Jugendwerk
- ⇒ Rechte des Vertreters der Kirchenleitung in der Jugendkammer

Die von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten zum 01.11.2010 vorläufig in Kraft gesetzte überarbeitete ‚Ordnung für das Jugendwerk der SELK‘ ist das Ergebnis eines länger dauernden Abstimmungs- und Beratungsprozesses in und zwischen den Gremien der Kirchenleitung, der Jugendkammer und der

Synodalkommission für Recht und Verfassung. Diese Gremien haben der neuen Ordnung zugestimmt. Formal zu beteiligen war in diesem Zusammenhang auch die Synodalkommission für Haushalt und Finanzen (SynKoHaFi); sie hat der vorläufigen Inkraftsetzung der Jugendwerksordnung zugestimmt.

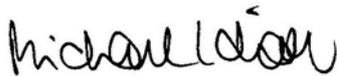
Wesentliche Neuerungen erfährt die neue Ordnung dadurch, dass nunmehr die

- ⇒ Ziele der Jugendarbeit beschrieben werden (§ 3 Absatz 1)
- ⇒ Visitation und damit auch die Aufsicht über das Jugendwerk geregelt ist (§ 2 Absatz 4)
- ⇒ Zusammenarbeit von Kirchenleitung und Jugendkammer geregelt ist (§ 4 Absatz 1, Satz 2)
- ⇒ Handlungsbefugnisse und Kompetenzen der beiden Vorsitzenden der Jugendkammer konkretisiert werden (§ 4 Absätze 4 und 5)
- ⇒ Rechenschaftsverpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Jugendkammer und Hauptjugendpfarrer sachgerecht geregelt werden (§ 4 Absatz 9 und § 5 Absatz 3)

Die Rolle des Vertreters der Kirchenleitung in der Jugendkammer – er wird zu den Sitzungen eingeladen, hat aber kein Stimmrecht – wurde auf Wunsch der Kirchenleitung nicht geändert.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbsttagung vom 14. bis 16.10.2010 in Bergen-Bleckmar zugrunde.¹

Für die Richtigkeit:



Michael Schätzel
Kirchenrat



¹ Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 20 Absatz 4 a) der Grundordnung (KO 100); Artikel 25 Absätze 5 c) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)